

## §. 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Neunzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 17. Das Verfassungsgesetz, die ständische Initiative betr., v. 4. Juni 1848, ist abgedruckt als Anlage 2. N. 10; S. 296 ff.

Sp. 140. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschläßig der daselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva.  
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld.  
Graf v. Törring.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.